

laufen soll. Die besondere Aufgabe des Jugendstrafrechts besteht gerade darin, Sonderregelungen zu treffen, die sowohl den Forderungen der fortschrittlichen Jugenderziehung als auch den Prinzipien der Gesetzlichkeit im Strafverfahren gerecht werden.

Es wäre z. B. erzieherisch manchmal sehr nützlich, wenn es den Gerichten erlaubt wäre, die Verwarnung unter bestimmten Umständen in eine andere Erziehungsmaßnahme umzuändern oder bestimmte erfolglose Weisungen nachträglich durch erzieherisch wertvollere zu ersetzen. Dennoch darf ein solches Vorgehen des Jugendgerichts gesetzlich nicht zugelassen werden, weil seine Tätigkeit ihrem Wesen nach Strafgerichtsbarkeit ist, die nur im Rahmen der allgemeingültigen materiellrechtlichen und prozessualen Rechtsprinzipien und -garantien den Schutz der volkdemokratischen Ordnung und die Erziehung der Rechtsverletzer gewährleisten kann.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen heraus ist es zu verstehen, warum die nachträgliche Änderung von Erziehungsmaßnahmen in mehrfacher Hinsicht beschränkt werden mußte: Erstens ist sie nur bei zwei Arten der Erziehungsmaßnahmen, bei Weisungen und bei Familienerziehung, erlaubt. Zweitens genügt nicht ein einfaches Versagen dieser Maßnahmen, es müssen vielmehr noch besondere objektive und subjektive Umstände vorliegen. Bei Weisungen muß das Versagen des Erziehungsversuchs dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Jugendliche das ihm auferlegte Gebot oder Verbot schuldhaft nicht beachtet. Versagt die Weisung aus anderen Gründen, so ist ihre Änderung nicht möglich. Drittens darf an die Stelle der verletzten Weisung oder der nicht erfüllten Familienerziehung keine andere Maßnahme als die Heimerziehung treten, wenn diese schwerste Erziehungsmaßnahme notwendig ist, um die gesellschaftliche Entwicklung zu sichern oder zu fördern.

Eine weitere Garantie zur Sicherung der Rechte des Jugendlichen schafft § 46 JGG. Danach darf die Umwandlung einer schuldhaft nicht erfüllten Weisung nur auf Grund einer Hauptverhandlung erfolgen. Das Leipziger Jugendgericht eröffnete bisher in allen Fällen der nachträglichen Anordnung der Heimerziehung gemäß § 16 Abs. 1 JGG auf Antrag des Staatsanwalts ein neues Strafverfahren wegen „Nichterfüllung gerichtlicher Weisungen“, weil es den § 16 JGG als einen „spezifisch jugendstrafrechtlichen Tatbestand“ und die Durchführung der Hauptverhandlung gemäß § 46 JGG als ein selbständiges Verfahren betrachtete. In Wirklichkeit handelt es sich lediglich um eine besondere Art der Ergänzung eines bereits abgeschlossenen Strafverfahrens. Aus diesem Grund lassen sich nur einige Bestimmungen der §§ 171 ff. StPO über die Eröffnung des Hauptverfahrens analog anwenden. Das Jugendgericht kann zu dem auf die Durchführung einer Hauptverhandlung gemäß § 46 JGG gerichteten Antrag des Staatsanwalts folgende Entscheidungen treffen:

1. Rückgabe des Antrags an den Staatsanwalt, wenn zum Nachweis der schuldhaften Nichterfüllung gerichtlicher Weisungen weitere Ermittlungen notwendig sind (analog § 174 StPO).

2. Ablehnung des Antrags, wenn ungenügende Anhaltspunkte für eine schuldhafte Nichterfüllung gerichtlicher Weisungen vorliegen oder wenn die Anordnung der Heimerziehung nicht erforderlich erscheint (analog § 175 StPO). Diesen Beschluß kann der Staatsanwalt mit der Beschwerde anfechten.

3. Anberaumung ein's Verhandlungstermins, wenn genügend Anhaltspunkte für eine schuldhafte Nichtbefolgung gerichtlicher Weisungen gegeben sind und die Anordnung der Heimerziehung notwendig erscheint.

Manchmal hat der Jugendliche seine Weisungen zum Teil erfüllt. Auch dann hat das Gericht vor der Hauptverhandlung nur die obengenannten Entscheidungsmöglichkeiten; eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO (alt) kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Nichterfüllung gerichtlicher Weisungen eben nicht um eine „Verfehlung“ oder eine Art „Ordnungswidrigkeit“ handelt.

Von den die Durchführung der Hauptverhandlung regelnden Bestimmungen können die §§ 218 ff. StPO gleichfalls nur entsprechende Anwendung finden. Das Jugendgericht kann im Ergebnis der Hauptverhandlung nach § 46 JGG folgende Entscheidungen fällen:

1. Ablehnung des Antrags auf Anordnung der Heimerziehung durch Urteil, wenn die in § 16 Abs. 1 JGG genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden konnten oder wenn die Heimerziehung nicht notwendig ist (analog §§ 221 und 224 StPO).

2. Ablehnung des Antrags durch Beschluß, wenn die Heimeinweisung inzwischen durch die Jugendhilfe verfügt wurde (analog § 40 JGG).

3. Anordnung der Heimerziehung durch Urteil, wenn die schuldhafte Nichterfüllung gerichtlicher Weisungen nachgewiesen wurde und die Heimerziehung notwendig ist (analog §§ 219 Abs. 1 und 223 Abs. 1 StPO).

Der Staatsanwalt kann seinen Antrag bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurücknehmen (analog § 285 StPO).

Für die nachträgliche Umwandlung der Familienerziehung in Heimerziehung schreibt das Gesetz nicht die Durchführung einer neuen Hauptverhandlung vor. Das war auch nicht notwendig, weil § 16 Abs. 2 JGG diese Art der Umwandlung einer rechtskräftig angeordneten Erziehungsmaßnahme nur unter den gleichen Voraussetzungen zuläßt, bei deren Vorliegen die Eltern oder andere Verwandte gemäß § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 JGG strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen. Das Jugendgericht soll seinem ohne eine neue Hauptverhandlung zu fassenden Beschluß über die Heimeinweisung des Jugendlichen das Ergebnis des gegen die Eltern oder anderen Verwandten wegen schuldhafter Verletzung ihrer besonderen Erziehungspflichten durchgeführten Strafverfahrens zugrunde legen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das demokratische Jugendstrafrecht nur in ganz engen Grenzen bei strengster Beachtung der Rechte des Jugendlichen und seiner Erziehungspflichtigen die Änderung rechtskräftig angeordneter Erziehungsmaßnahmen erlaubt. Z. B. wurde am Leipziger Jugendgericht in den Jahren 1955 und 1956 von rund 350 Verurteilungen zu Weisungen nur in insgesamt drei Fällen nachträglich gemäß § 16 Abs. 1 JGG die Heimerziehung angeordnet. Im Gegensatz zum westdeutschen JGG, das es einem Einzelrichter gestattet, „aus erzieherischen Gründen“ rechtskräftige Weisungen ohne Durchführung einer Hauptverhandlung beliebig oft in beliebig andere Weisungen oder in Jugendarrest bis zu vier Wochen umzuändern, hat unser JGG in § 16 eine Regelung getroffen, die sowohl den erzieherischen Notwendigkeiten als auch den Erfordernissen der Gesetzlichkeit im Strafverfahren Rechnung trägt.

III

Auf das schwierigste praktische Problem ist Müller in seinem sonst sehr ausführlichen Artikel nicht eingegangen. Schwierigkeiten gibt es doch zuweilen vor allem in den Fällen, in denen die Verletzung der Weisung nicht symptomatisch für erhebliche Erziehungsmängel, sondern tatsächlich nur der Ausdruck „schweren Ungehorsams“ ist. Nehmen wir folgendes Beispiel: Der Jugendliche hat aus Leichtsinne, Überrflut oder Abenteuerlust eine Verfehlung begangen, für die ihm eine Arbeitsauflage oder eine Geldbuße oder eine andere besondere Pflicht i. S. des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 JGG auferlegt wurde. Trotz mehrmaliger Aufforderung weigert er sich hartnäckig, seiner Verpflichtung nachzukommen. Allgemeine Erziehungsschwierigkeiten bestehen nicht oder sind bei weitem nicht von der Bedeutung, daß die Einweisung in ein Heim für Schwererziehbare (Jugendwerkhof) zweckmäßig und erforderlich wäre. Die Jugendwerkhöfe haben nicht wie die westdeutschen Jugendarrestanstalten die Aufgabe, „Ungehorsam“ durch Erzeugung „empfindlicher Schockwirkungen“ zu ahnden oder zu brechen, sondern die schwierige pädagogische Aufgabe, fortgeschrittene Fehlentwicklungen einzelner-Jugendlicher durch eine intensive Gesamterziehung zu korrigieren.